

Regierungspräsidium Tübingen
Planfeststellungsbehörde

Ergebnisprotokoll

über den Scoping-Termin gemäß § 5 UVPG¹

zum

Planfeststellungsverfahren

für die Erweiterung der Deponie Wangen-Obermooweiler

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über invasive gebietsfremde Arten vom 8. September 2017 (BGBl. I, S. 3370).

Vorhaben:	Wiederinbetriebnahme/Erweiterung der der Deponie <i>Obermooweiler II</i> , Ausbau als DK II Deponie
Standort:	In 88239 Wangen, Teilort Niederwangen, Gemarkung Obermooweiler, erreichbar über die Bundesstraße B 18 und die Kreisstraßen K 8005 und K 8004 Deponiegelände Flurnummern 1101/1 und 1101/2
Vorhabenträger:	Landkreis Ravensburg, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg
Verfahren:	Planfeststellungsverfahren gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 3, § 38 KrWG ²
Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde:	Regierungspräsidium Tübingen als höhere Abfallrechtsbehörde, Referat 54.2 Industrie/Kommunen Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft

Anlass: Scoping-Termin gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UVPG in Verbindung
mit Nr. 12.2.1 Anlage 1 zum UVPG

Datum: 16.01.2020 / 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Ort: Regierungspräsidium Tübingen, Raum E 01
Konrad-Adenauer-Str. 40
72072 Tübingen

Teilnehmer Regierungspräsidium Tübingen (RPT) als Planfeststellungsbehörde:

Herr Alexander Wolny (RPT, Referatsleiter Referat 54.2)
Herr Gerhard Fauser (RPT, Referat 54.2, Sachgebietsleitung Deponien)
Frau Cornelia Pironi (RPT, Referat 54.2)
Frau Arnika Schaupp (Referat 51, Protokollführung)

Gesamtteilnehmerliste siehe *Anlage 1*.

Tagesordnung siehe *Anlage 2*

² Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9
des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

TOP 1 Begrüßung, Vorstellung der Tagesordnung

Herr Wolny, Referatsleiter des Referats 54.2, Regierungspräsidium Tübingen (RPT), Planfeststellungsbehörde, begrüßt die Teilnehmer*innen und stellt die Vertreter*innen des RPT vor.

Die Tagesordnung setzt sich wie folgt zusammen:

Nach einer kurzen Erläuterung zu Ziel und Zweck des Scoping-Termins, TOP2 der Tagesordnung, wird das Vorhaben durch den Vorhabenträger, Landkreis Ravensburg (RV), bzw. die Vertreter der Planungsbüros, vorgestellt (TOP3).

Im Anschluss werden unter TOP 4 Umfang, Methoden und sonstige erhebliche Fragen der durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung vorgetragen und besprochen.

Unter dem TOP 5 haben die Teilnehmer*innen die Möglichkeit inhaltlich zu den einzelnen Umweltauswirkungen Stellung zu nehmen.

Weitere das Vorhaben betreffende Punkte können im Anschluss unter TOP 6 angesprochen werden.

Abschließend ist ein kurzer Ausblick auf das weitere Verfahren vorgesehen.

Ergänzungen zur Tagesordnung werden nicht vorgetragen.

TOP 2 Einführungen mit organisatorischen, formalen und verfahrenstechnischen Hinweisen

Mit Schreiben vom 10.12.2019 wurde zum heutigen Scoping-Termin eingeladen.

Inhalt des Scoping-Termins ist die Überplanung der Deponie Wangen-Obermooweiler durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, den Landkreis Ravensburg. Dieser plant die Wiederinbetriebnahme der Deponie.

Das RPT fungiert als Planfeststellungsbehörde, vertreten durch das Referat 54.2.

Der Vorhabenträger hat gemäß dem UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 12.2.1 Anlage 1 zum UVPG durch die Eingabe der Scoping-Unterlagen veranlasst.

Der Begriff „Scoping“ definiert Aufgaben- oder Untersuchungsumfänge in komplexen Planungsprozessen.

Ein Scoping-Termin im Rahmen einer UVP

- stellt die frühzeitige Beteiligung aller für das Verfahren relevanter Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB) sicher,
- gewährleistet ein transparentes und nachvollziehbares UVP-Verfahren,
- erörtert die betriebsbedingten Umweltauswirkungen des Vorhabens
- dient dem Abgleich zwischen Antragsteller, Planfeststellungsbehörde, den beteiligten Fachbehörden, den Umweltvereinigungen bzw. Verbänden und gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen hinsichtlich des

Untersuchungsrahmens (Umfang und Detaillierfordernis der Informationen, Konzentration auf das Wesentliche) und

- hilft so bei der Ermittlung möglicher Standortalternativen
- ist nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens, sondern ein vorbereitender Schritt.

TOP 3 Vorhabendarstellung durch den Antragsteller und das Planungsbüro

a) Allgemeine Planungsgrundlagen

Das Vorhaben wird an Hand einer ppt-Präsentation (*Anlage 3*) durch den Vertreter des Landkreises Ravensburg und das Planungsbüro AU Consult GmbH, Augsburg vorgestellt.

Skizziert werden der Anlass des Vorhabens (Planrechtfertigung) und der Umfang des Vorhabens.

Eingegangen wird auch auf den Zusammenhang mit den Planungen zur Wiederinbetriebnahme der Deponie Ravensburg-Gutenfurt. Im Gegensatz zu diesem Planfeststellungsverfahren ist Genehmigungsgegenstand in Wangen-Obermooweiler die Wiederinbetriebnahme, also faktisch eine neue Deponie.

Der Hochpunkt der Deponie liegt unter der ursprünglich planfestgestellten Genehmigung der damaligen Hausmüll-/Klärschlamm-Deponie.

Im Altbereich der Deponie ist eine 0,6 bis 0,8 Meter dicke mineralische Basisabdichtungsschicht vorhanden.

Fremdprüfungsberichte bestätigen die Dichtigkeit derselben. In der Planung wird daher die Anrechnung derselben als technische geologische Barriere unter Berücksichtigung der anstehenden geologischen Barriere (sh. b)) anvisiert.

Die zu erwartenden Hangwasseraustritte im Westen des Deponiekörpers werden durch den Einbau einer Trennschicht abgeleitet.

Die Belastung des zu erwartenden Sickerwassers ist als niedrig einzustufen, da ausschließlich mineralische und keine organischen Abfälle gelagert werden.

b) Hydrogeologische Untersuchungen

Im Anschluss erläutert der Vertreter des Büros Geo + Plan die hydrogeologischen Aspekte.

Als Basis der hydrogeologischen Untersuchungen konnten umfangreiche geologische Erkundungen aus den 80er und 90er Jahren herangezogen werden. Nacherkundungen sind im Herbst 2019 durch vier Meter tiefe Baggerschürfbisse mit folgendem Ergebnis erfolgt:

- Der Geschiebemergel hat überall eine große Mächtigkeit und entspricht einer geologischen Barriere.
- Die Auffüllungsschicht ist nicht tragfähig und muss entfernt werden

- Die KF-Werte im Überlappungsbereich betragen mit 1×10^{-9} rd. $\frac{1}{4}$ bzw. $\frac{1}{2}$ des vorgegebenen Werts; dieser liegt über den Vorgaben der DepV³. Demnach ist eine Reduzierung der zusätzlichen Deckschicht auf 0,5 Meter möglich.
- Die eingebaute Bentokies-Schicht ist hinsichtlich der Durchlässigkeit vergleichbar mit dem Geschiebemergel.
- Als Bezeichnung der Bentokies-Schicht ist „natürliche Grundwasserdeckschicht“ irreführend; hierfür ist der Begriff „technische Grundwasserdeckschicht“ zu verwenden.
- Der Grundwasserspiegel ist gut dokumentiert und unterliegt nur geringfügigen Schwankungen.
- Der Bedarf von weiteren technischen Ersatzmaßnahmen ist fraglich.

Sobald die Auffüllung abgeräumt wurde, werden weitere Nacherkundungen in diesem Bereich folgen.

TOP 4 Vorstellung des Untersuchungsrahmens

Die Teilnehmer*innen einigen sich darauf, dass der Vortragende des Büros Eger & Partner Landschaftsarchitekten nicht jedes Schutzgut einzeln vorträgt, sondern sich auf die offenen umweltrelevanten Fragen zu den Umweltaspekten des Vorhabens beschränkt.

Er verweist auf die eingereichten Scoping-Unterlagen und trägt auszugsweise an Hand einer ppt-Präsentation (*Anlage 4*) daraus vor.

Die Ausgangssituation ist technisch stark geprägt. Die vom Vorhaben betroffenen Flächen sind befestigt oder asphaltiert bzw. sehr neu rekultiviert und daher extrem geringwertig.

Derzeit ist gewerbliche Tätigkeit in Form eines Mehrstofflagers und einer Umladestation für Hausmüll/Biomüll vorhanden. Für die Fläche, auf der diese Wirtschaftsbetriebe sich befinden, ist aufgrund der derzeitigen Genehmigungslage keine Rekultivierung vorgesehen.

Der überwiegend grüne Teil der Deponie ist von der Planung nicht betroffen.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des LRA Ravensburg (UNB) ist die Deponie nach erfolgter Umsetzung der Stilllegungsmaßnahmen als Ausgangszustand für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung heran zu ziehen.

TOP 5 Abstimmung des Untersuchungsrahmens (Umfang und Detailerfordernis der Informationen, Konzentration auf das Wesentliche) bezüglich des Antrags und des UVP-Berichts

mit Gelegenheit für die Teilnehmenden für Stellungnahmen und Fragen insbesondere zu folgenden Inhalten:

³ Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900, zuletzt geändert durch Art. 2 VO zur Neuordnung der Klärschlammverwertung v. 27.09.2017 (BGBl. I, S. 3465))

Folgende umweltrelevante Stellungnahmen werden durch die teilnehmenden Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben:

1. Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (u.a. Naturschutz, Artenschutz, Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Jagdrecht, Inanspruchnahme von Wald, forstliche Belange, Einwirkungen durch Schall etc. auf Tiere)

a) Artenschutz

Das Büro Eger & Partner Landschaftsarchitekten hat für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) eine eigene Artenabschichtungsliste erstellt, da für Baden-Württemberg (im Gegensatz zu Bayern) eine solche nicht abrufbar ist.

Es ist davon auszugehen, dass die HNB die Unterlagen zur Antragskonferenz (Erweiterte Scoping-Unterlagen) mit den Antragsunterlagen verwechselt hat und deshalb auf ergänzende Ausführungen zur Beurteilung verweist. Die in der Stellungnahme der HNB angesprochenen faunistischen Belange sind im Rahmen der Unterlagen zur Antragskonferenz (Artabschichtungsliste) entsprechend berücksichtigt und werden im Rahmen der Antragsunterlagen abgearbeitet.

Durch den jahrzehntelangen Deponiebetrieb ist ein Vorkommen von störungsempfindlichen Arten unwahrscheinlich.

Weitere Ausführungen zur Betroffenheit sind aus Sicht des Naturschutzes für Stellungnahmen erforderlich, vgl. Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) (*Anlage 5*) und Faunabericht (*Anlage 6*).

Aus Sicht der UNB sind keine unüberwindbaren Hindernisse zu erkennen. Aussagen hierzu sind entsprechend zu treffen.

b) Wald

Im Jahr 2009 wurde eine Ersatzaufforstungsverpflichtung bewilligt. Dieser wurde seitens des Landkreises Ravensburg trotz Fristablauf mangels geeigneter ausreichender Ausgleichsflächen noch nicht nachgekommen. Die im Süden der Deponie gelegene Ausgleichsfläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet, ist politisch als Erweiterungsfläche für das Entsorgungszentrum im Gespräch. Eine Aufforstung in diesem Bereich würde diese Option verbauen.

Die Fläche liegt außerhalb des planfestgestellten Deponiebereichs. Für eine Einbeziehung wäre ein raumordnerisches Verfahren erforderlich. Daher wird diese Fläche in das aktuelle Verfahren nicht einbezogen.

Die UNB weist darauf hin, dass eine Aufforstung in diesem Bereich nicht zu nahe an das vorhandene FFH-Gebiet reichen sollte.

Zu betrachten sind die Auswirkungen der jetzigen Planung auf diese Verpflichtung. Eine Vermischung der Durchsetzung der aktuellen Genehmigungslage und der Planung ist zu vermeiden.

Im Planfeststellungsantrag kann eine neue Eingriffsregelung vorgesehen werden.

Behördenintern ist derzeit strittig, ob das mit Bäumen und Sträuchern locker bestockte Erdzwischenlager (darunter befindet sich gekalktes Aushubmaterial) mangels zwei Meter Waldbodenschicht als echte Waldfläche gelten kann.

Die untere Forstbehörde regt daher die Anfertigung eines bodenkundlichen Gutachtens an, um festzustellen, ob das Erdzwischenlager als forstlicher Standort geeignet ist.

Hierzu kann die Stellungnahme der Höheren Forstbehörde (HFB) in Freiburg, die nunmehr landesweit zuständig ist, eingeholt werden.

Die waldrechtlichen Belange gemäß § 30a LWaldG⁴ sind entsprechend abzuarbeiten.

2. Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche (u.a. Bodenmanagement, Erosionsgefahr, Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, Flächeninanspruchnahme)

— Keine Angaben —

3. Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser, oberirdische Gewässer, Entwässerung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Brandschutz, Abfallvermeidung und -entsorgung)

Das Oberflächenwasser wird derzeit auf Grundlage der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis in den Schwarzenbach eingeleitet.

Die Einleitungsstelle sowie die Grundfläche der Deponie bleiben unverändert.

Zu klären ist, ob die wasserrechtliche Erlaubnis mit der Stilllegungsanzeige verändert wurde.

Gegebenenfalls ist ein neuer wasserrechtlicher Antrag zu stellen.

⁴ Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (GBl. S. 161, 162)

Der Nachweis, dass das Oberflächenwasser weiterhin unbelastet ist, ist zu erbringen.

4. Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft bzw. Ortsbild und naturbezogene Erholung (Tourismus, Freizeit, Kurorte, Naturparks, Verunstaltung, Rückbauverpflichtung)

a) Allgemeines Landschaftsbild

Die vorhandene befestigte Fläche mit dem Mehrstofflager ist vom Landschaftsbild her nicht attraktiv.

Die Deponieplanung sieht als Rekultivierungsziel einen grünen Hügel vor.

Auf die planerische Darstellung wird daher verzichtet.

Die Eingriffsbeurteilung ist formal abzuarbeiten.

b) Landschaftsschutzgebiet

Die Deponie liegt im Landschaftsschutzgebiet. Die Schutzgebietsverordnung datiert aus dem Jahr 2013. Diese enthält den Passus, dass die Verbotstatbestände für die genehmigte Deponie nicht anzuwenden sind.

Für die Wiederinbetriebnahme der Deponie greift diese Regelung nicht. Eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung kann nicht erfolgen.

Folglich ist ein separater Antrag des Landkreises auf Befreiung mit folgendem Inhalt erforderlich.

- Vorhabenbeschreibung
- Planrechtfertigung mit Standortalternativenprüfung
- Darlegung des überwiegenden öffentlichen Interesses
- Darlegung des atypischen Einzelfalls (Deponien liegen in der Regel nicht in Landschaftsschutzgebieten)
- Darlegung der Unvorhergesehenheit, da Wiederaufnahme des Deponiebetriebs nicht vorgesehen war
- Darlegung der Genehmigungslage zum Zeitpunkt der Schutzgebietsverordnung (Deponie in das Landschaftsbild integriert)
- Würdigung des Teilraumes Landschaftsschutzgebiet als Erholungsraum, Landschaftsbild, Flora und Fauna
- Darstellung des geplanten Endzustands und ob dieser landschaftsschutzrechtlich vertretbar ist

Die Genehmigung erteilt die Planfeststellungsbehörde (Konzentrationswirkung). Erforderlich ist das Einvernehmen der UNB.

Für die Fa. Schmid, die bisher als Geschäftspartner des Landkreises ihren Betriebssitz auf dem Deponiegelände hat, kann eine solche Befreiung im

Landschaftsschutzgebiet mangels öffentlichem Interesse nicht gewährt werden.

5. **Umweltauswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter (Denkmalschutz, Bergbau, Infrastruktureinrichtungen)**
— Keine Angaben —

6. **Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Lufthygiene**
— Keine Angaben —

7. **Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Immissionen, Arbeitsschutz etc.)**
— Keine Angaben —

8. **Sonstige Umweltbelange und Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander**
— Keine Angaben —

9. **Raumordnung, Landes-/Regional- und Bauleitplanung, kommunale Belange**
Die Deponie ist im Regionalplanentwurf nicht vorhanden; hier ist ein regionaler Grünzug eingezeichnet. Die Deponie wird als Zwischenstadium zwischen dem ehemals vorhandenen Wald und dem zu rekultivierenden Wald betrachtet.
Der Kreistag ist nach Auskunft des Kreiskämmerers bemüht eine Abbildung der Deponie zu erreichen,

10. **Stellungnahmen im Vorfeld zu 1. bis 9. (in Klammern das Datum der jeweiligen Stellungnahme)**

Schutzgut Tiere

- RPT, Referat 55, Naturschutz (08.01.2020) *Anlage 5*
- Faunabericht Dr. Pablo Valverde (12.09.2019) *Anlage 6*

Schutzgut Wasser (Grundwasser)

- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (08.01.2020) *Anlage 7*

Schutzgut Raumordnung

- RPT, Referat 21, höhere Raumordnungsbehörde (02.01.2020) *Anlage 8*

Schutzgut Boden

- LRA Ravensburg (15.01.2020) *Anlage 9*

Straßenbau/Verkehrsentwicklung

- LRA Ravensburg (15.01.2020) *Anlage 9*

Die Stellungnahmen sind in den Anlagen 5 bis 9 enthalten

TOP 6 Technische Fragen, Sonstiges

a) Redaktionelle Korrekturen

- Auf Seite 5 ist das Datum der Entscheidung zu korrigieren (04.12.2002)
- Im Betreff der Planunterlagen ist „Obermoorweiler“ zu korrigieren.
- Die neue Deponie soll als Obermoorweiler III bezeichnet werden.

b) Abfallschlüssel

Zur Ablagerung werden Abfälle analog dem genehmigten Abfallschlüsselkatalog der Deponie Gutenfurt beantragt.

c) Sickerwasserleitungen

Die Planungen hierzu (Überschüttung bestehender Leitungen, Statik, Neubau) werden noch vorgelegt.

d) Planerische Darstellungen

Das Planungsbüro wird gebeten die Deponiegrenze und die planfestgestellte Grenze (inklusive der Ausgleichsflächen) kenntlich zu machen.

e) Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Herr Wolny weist auf das Erfordernis einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 LVwVfG⁵ in Verbindung mit der VwV Öffentlichkeitsbeteiligung⁶. Diese wurde im Rahmen einer öffentlichen Ortschaftsrats Sitzung bereits gestartet.

TOP 7 Weiterer Verfahrensablauf

- Erstellung des Scoping-Protokolls (RPT)

⁵ Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG) in der Fassung vom 12. April 2005 (GBl. 2005, 350), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 324)

⁶ Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Intensivierung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Zulassungsverfahren (VwV Öffentlichkeitsbeteiligung) vom 17. Dezember 2013 (GABl. Nr. 2, 2014, S. 22)

- Versand des Protokolls auf elektronischem Wege durch Ergänzung der Scoping-Unterlagen unter dem bereits mitgeteilten Link (Hinweis erfolgt per E-Mail)
- Auswertung der Stellungnahmen (RPT)
- Schriftliche Darstellung des Untersuchungsrahmes durch die Planfeststellungsbehörde (RPT) gemäß § 15 UVPG

TOP 8 Schließung der Veranstaltung

Herr Wollny verweist zum Abschluss auf die Möglichkeit einer nachträglichen schriftlichen Stellungnahme bis zum 07.02.2020 und bedankt sich bei den Anwesenden für die Teilnahme am Scoping-Termin.

Anlagen

- Anlage 1: Teilnehmerliste
- Anlage 2: Tagesordnung
- Anlage 3: ppt-Präsentation AU Consult GmbH
- Anlage 4: ppt-Präsentation Eger & Partner Landschaftsarchitekten
- Anlage 5: Stellungnahme RPT, Referat 55, Naturschutz (08.01.2020)
- Anlage 6: Faunabericht Dr. Pablo Valverde (12.09.2019)
- Anlage 7: Stellungnahme Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (08.01.2020)
- Anlage 8: Stellungnahme RPT, Referat 21, Raumordnung (02.01.2020)
- Anlage 9: Stellungnahme LRA Ravensburg, (15.01.2020)
-

Tübingen, den 16.01.2020

gez.

Arnika Schaupp
Protokollführung